

Lösung
A14

Familiensachen

a) Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Verfahrenskostenhilfe in Ehesachen, Familienstreitsachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit?

Ehe- und Familienstreitsachen: §§ 113 I FamFG, 114 – 127 ZPO
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: §§ 76 I FamFG, 114 – 127 ZPO /DB-PKH-Gesetz

b) Welche Voraussetzungen gibt es für die VKH? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag VKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 I 1 ZPO)

Lösung
A14

Familiensachen

c) Was muss der Antragsteller dem Antrag beifügen?

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege

d) Besteht Anwaltszwang für die Einreichung der VKH? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

nein (§ 114 IV Nr. 5 FamFG)

Lösung
A14

Familiensachen

e) Welche Entscheidungen kann der Richter bzgl. des VKH-Antrags treffen?

VKH ohne Zahlungsbestimmung; teilweise VKH-Bewilligung; VKH mit Zahlungsbestimmung (max. 48 Monatsraten); Zurückweisung des Antrags; VKH mit Einmalzahlung

f) Wann muss ein VKH-Beschluss bekannt gegeben werden?
Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

entspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen des Beteiligten, so ist der Beschluss demjenigen bekannt zu geben (§ 41 I FamFG)

Lösung
A14

Familiensachen

g) Erläutern Sie die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einem Verfahren mit Anwaltszwang bzw. ohne Anwaltszwang! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Anwaltszwang: Beiordnung eines RA nach Wahl (§ 78 I FamFG)

kein Anwaltszwang: Beiordnung eines RA nach Wahl, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen RA erforderlich erscheint (§ 78 II FamFG)

h) Welchen Rechtsbehelf kann gegen VKH-Entscheidung eingelegt werden? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

sofortige Beschwerde (§§ 567 – 572, 127 II – IV ZPO), Notfrist, 1 Monat, ab schriftlicher Bekanntgabe an die Beteiligten, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Beschlusses (§ 569 I 2 ZPO), sie ist beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird oder beim Beschwerdegericht einzulegen (§ 569 I 1 ZPO);
Abhilfeentscheidung

Lösung
A14

Familiensachen

i) Der Richter bewilligt die VKH ohne Zahlungsbestimmung. Erläutern Sie die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung!

Originalbeschluss in das VKH-Heft, auszugsweise Abschrift in Hauptakte Vermerk auf Aktendeckel sowie VKH-Heft